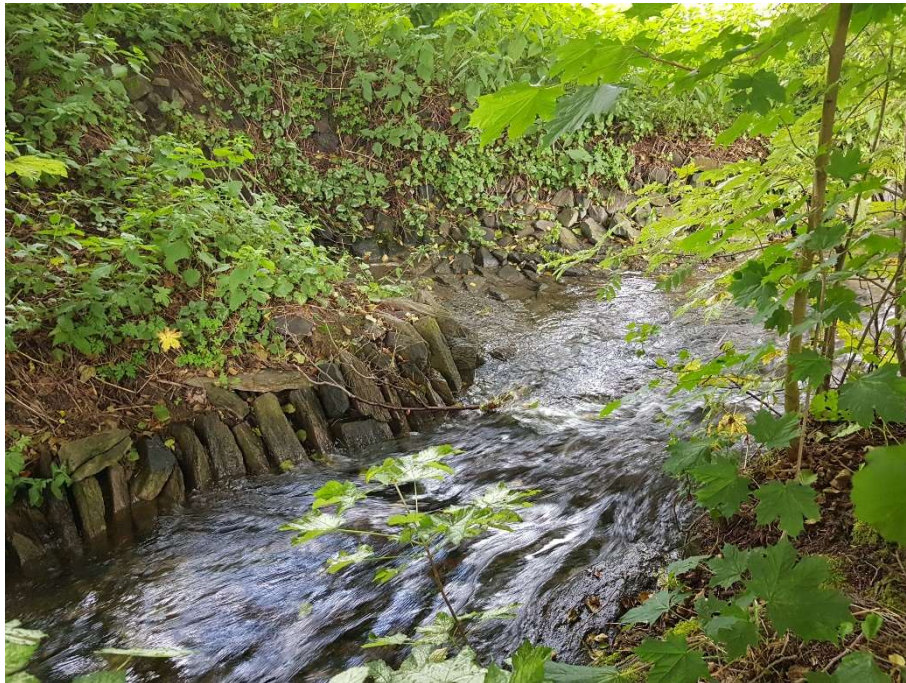


Erläuterungsbericht

Gewässerunterhaltungsplan 2024



Cursdorf, 12. Oktober 2023

Erläuterungsbericht zum Gewässerunterhaltungsplan 2024

Cursdorf, erstellt zum 12. Oktober 2023

Bearbeiter:

Gewässerunterhaltungsverband Schwarza/Königseer Rinne (GUV 16)

Ansprechpartner: Frank Eilhauer, Geschäftsführer

Ortsstraße 23, 98744 Cursdorf

Fon: 036705-883 855 • Mail: guv-skr-sekretariat@online.de

in Kooperation mit:

Flussbüro Erfurt (FBE)

Dipl.-Ing. (FH) Stephan Gunkel

Isabelle Marwinski (M. Sc.)

Titelbild: an der Piesau © Arndt Johannes Knollmann

Der Inhalt dieses Dokumentes ist ausschließlich für den GUV Schwarza/Königseer Rinne und andere vertraglich vereinbarte Empfänger bestimmt. Er darf nur mit Zustimmung des GUV Schwarza/Königseer Rinne ganz oder auszugsweise und ohne Gewähr Dritten zugänglich gemacht werden. Der GUV Schwarza/Königseer Rinne haftet gegenüber Dritten nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen.



fon: 0361 - 76 40 207
fax: 0361 - 76 40 2100
mobil: 0160 - 44 200 70
info@flussbuero-erfurt.de
USt.-Nr.: 151 / 226 / 08945

Inhalt

1	Vorbemerkung	- 5 -
2	Einführung.....	- 5 -
2.1	WRRL & Ökologischer Zustand der Gewässer.....	- 6 -
2.2	Naturräume und Fließgewässertypen.....	- 7 -
3	Rechtliche Grundlagen	- 9 -
3.1	Gesetzliche Grundlagen	- 9 -
3.2	Zuständige Behörden	- 9 -
4	Festlegung der Unterhaltungsziele	- 10 -
4.1	Erhalten (graublau)	- 10 -
4.2	Basis-Unterhaltung (gelb).....	- 11 -
4.3	Ökologische Entwicklung (grün)	- 11 -
4.4	Intensive Unterhaltung (rot)	- 11 -
4.5	Unterhaltungsziel bei Zuständigkeit Dritter	- 12 -
5	Hinweise zur Gewässerunterhaltung.....	- 12 -
5.1	Grundräumung.....	- 12 -
5.2	Sohlkrautung und Böschungsmahd	- 13 -
5.3	Holzungsarbeiten	- 13 -
5.4	Wasserbauliche und abflusssichernde Maßnahmen.....	- 14 -
6	Geplante Unterhaltungsmaßnahmen an Hauptgewässern	- 15 -
6.1	Königseer Rinne und Zuflüsse (Rottenbach, Tellbach, Bach aus Thälendorf, Bach aus Storchschorf, Hollundergrund, Bach vom Kienberg).....	- 16 -
6.2	Schwarza-Zuflüsse.....	- 17 -
6.3	Oelze.....	- 18 -
6.4	Masse	- 18 -
6.5	Katze.....	- 19 -
6.6	Weißer Schwarza	- 19 -
6.7	Lichte.....	- 20 -
6.8	Sorbitz	- 21 -
6.9	Wirbach	- 21 -
7	Umsetzung der WRRL im Gebiet des GUV 16.....	- 22 -
8	Notfall – bzw. Risikomanagementmaßnahmen der Gewässerunterhaltung.....	- 22 -
9	Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für die Talsperre Leibis-Lichte im Auftrag des freiwilligen Mitglieds Thüringer Fernwasserversorgung	- 23 -
10	Erläuterungen zur Finanzplanung.....	- 24 -

11	Bibermanagement	- 24 -
12	Zusammenfassung.....	- 25 -

Abbildungen

Abbildung 1:	Gewässer des GUV 16 mit ihren Teileinzugsgebieten.....	3
Abbildung 2:	Hydromorphologie des Fließgewässertyps 5 im Referenzzustand.....	8
Abbildung 3:	Hydromorphologie des Fließgewässertyps 6_K im Referenzzustand.....	8
Abbildung 4:	Unterhaltungsziele für die Gewässer des GUV 16.....	10
Abbildung 5:	Prinzip der Stromstrichmahd.	13
Abbildung 6:	Unterhaltungsarbeiten am Wirbach in Bad Blankenburg	14
Abbildung 7:	Unterhaltungsarbeiten an der Weißen Sorbitz in Döschnitz.....	15
Abbildung 8:	Der Tellbach in Leutnitz.....	16
Abbildung 9:	Der Tellbach in Solsdorf.....	16
Abbildung 10:	Der Rottenbach in Milbitz	16
Abbildung 11:	Rechenanlage am Weißbach in Unterweißbach	17
Abbildung 12:	Der Blambach in Sitzendorf.....	17
Abbildung 13:	Der Glasbach in Mellenbach.....	17
Abbildung 14:	Naturnahe Gewässerunterhaltung an der Oelze in Altenfeld.....	18
Abbildung 15:	Naturnahe Gewässerunterhaltung an der Oelze in Altenfeld	18
Abbildung 16:	Naturnahe Gewässerunterhaltung an der Oelze in Altenfeld	18
Abbildung 17:	Die Masse kurz vor der Mündung in die Schwarza.....	19
Abbildung 18:	Die Masse an der Gaststätte Massermühle	19
Abbildung 19:	Die Katze in Katzhütte	19
Abbildung 20:	Die Katze in Katzhütte	19
Abbildung 21:	Die Weiße Schwarza in Katzhütte.....	20
Abbildung 22:	Blick ins Tal der Weißen Schwarza am Finkenborn	20
Abbildung 23:	Die Lichte oberhalb von Unterweißbach	21
Abbildung 24:	Die Lichte in Geiersthal	21
Abbildung 25:	Zusammenfluss von Weißer und Schwarzer Sorbitz.....	21
Abbildung 26:	Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an der Sorbitz in Döschnitz.	21
Abbildung 27:	Tal am Oberlauf des Wirbachs	22
Abbildung 28:	Wirbach in Unterwirbach.....	22

Tabellen

Tabelle 1:	Ökologischer Zustand der Oberflächenwasserkörper	7
------------	--	---

1 Vorbemerkung

Der Gewässerunterhaltungsplan 2024 besteht aus:

1. dem Erläuterungsbericht mit Anlagen
2. Maßnahmenliste im PROGEMIS GUP-Entwurf

2 Einführung

Das Gebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwarza/Königseer Rinne umfasst 50.653,30 Hektar mit 591 Flusskilometern zu unterhaltenden Gewässern II. Ordnung. Dazu gehören das Flussgebiet der Königseer Rinne, die Schwarza Zuflüsse (mit Wirbach, Sorbitz, Katze, Weiße Schwarza, Masse und Oelze) und das Einzugsgebiet der Lichte.

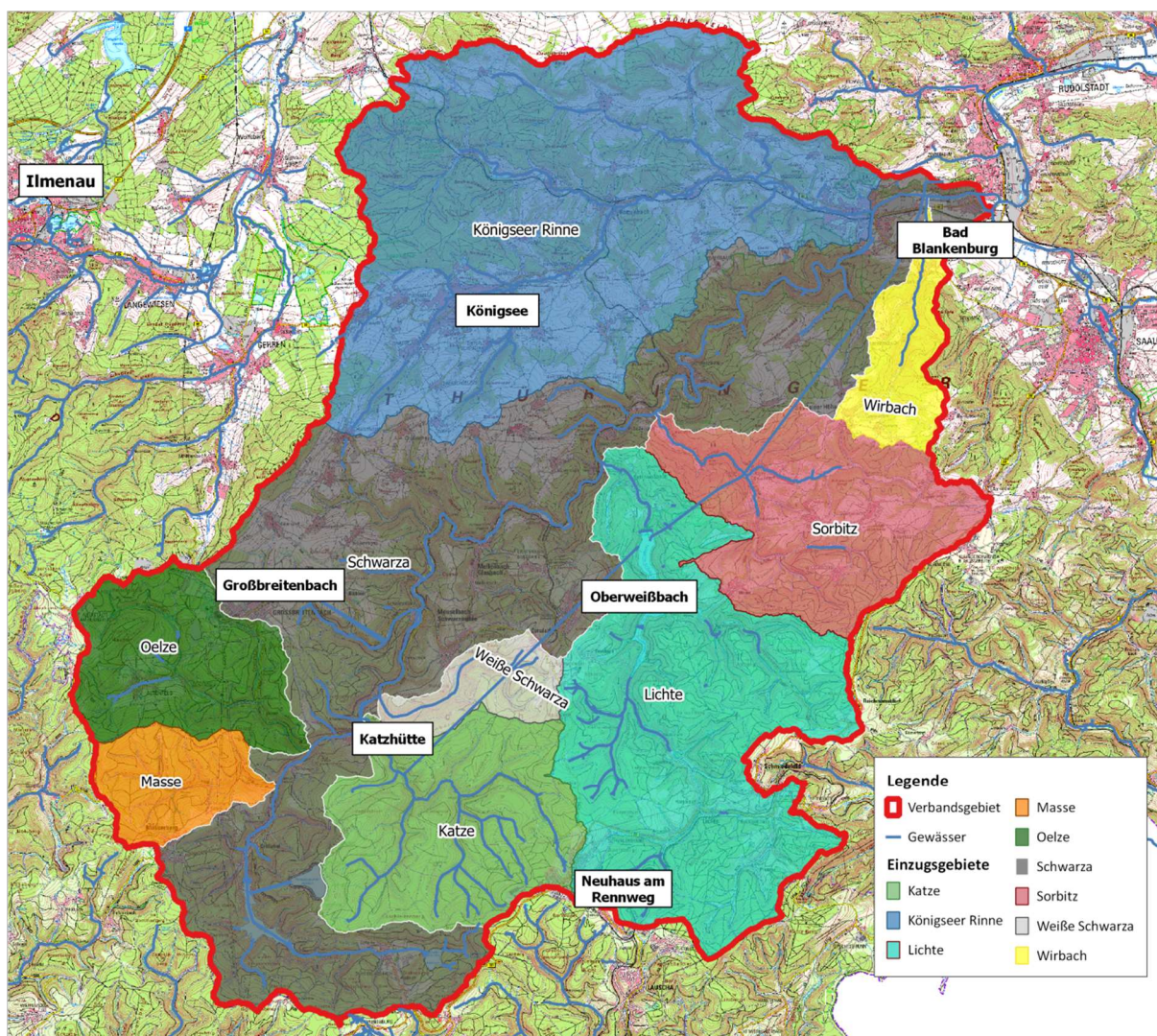


Abbildung 1: Gewässer des GUV 16 mit ihren Teileinzugsgebieten. Karte: FBE (Kartengrundlage: TLUBN & ©GDI-Th, TLVermGeo 2020)

Die Gewässer I. Ordnung im Gebiet, wie die Schwarza selbst und die Lichte vom Ablauf der Talsperre Leibis bis zur Mündung in die Schwarza, sind Landesgewässer des Freistaates Thüringen und werden vom Gewässerunterhaltungsverband nur im Einzelfall bzw. punktuell im Auftrag als Hilfeleistung oder Amtshilfe betreut. Sie sind daher nicht Gegenstand des vorliegenden Gewässerunterhaltungsplanes.

Alle geplanten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sollen in Eigenleistung realisiert werden. Nicht vorhandene benötigte Technik wird maßnahmenbezogen angemietet (z. B. großer Bagger oder spezielle Maschinen). Aus den gesammelten Erfahrungen der letzten Geschäftsjahre werden Abflusshindernisse nach Erfordernis zeitnah und außerplanmäßig beseitigt und in den Geschäftsbetrieb eingeordnet (Notfallmanagement).

Die Erstellung des GUP 2024 für die Gewässer des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwarza/ Königseer Rinne (GUV 16) erfolgte mit der vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) zur Verfügung gestellten Software PROGEMIS (Prozessgestütztes Gewässermanagement- und Informationssystem) der Firma Stowasserplan GmbH & Co. KG.

Für die wesentlichen Hauptgewässer bzw. Teileinzugsgebiete im Gebiet des GUV 16 sind im Kapitel 6 die geplanten Maßnahmen allgemein erläutert.

Die dargestellten Gewässerabschnitte stellen das derzeit bekannte Gewässernetz auf dem Gebiet des GUV 16 dar. Es handelt sich hierbei um ein in PROGEMIS vorgegebenes auch veränderliches Gewässernetz. Im PROGEMIS wurden Maßnahmenerfordernisse an Unterhaltungsabschnitten und Anlagen geplant und daraus Maßnahmen für den GUP 2024 abgeleitet. Damit stellt der GUP 2024 die Grundlage für den Wirtschaftsplan 2024 dar.

Als Kernaufgaben der Gewässerunterhaltung sind die Sicherung eines ordnungsgemäßen Abflusses und der Schutz der Infrastruktur und Siedlungsgebiete zu verstehen. Zur Gewässerunterhaltung zählen aber auch die Pflege und Entwicklung unserer Gewässer im Sinne eines naturnahen und guten ökologischen Zustandes. Dieser Gewässerunterhaltungsplan soll mit dazu beitragen, die Defizite der Vergangenheit zu überwinden und die Basis für eine künftige moderne Gewässerunterhaltung zu bilden. Dabei setzen wir auf die Zusammenarbeit aller Beteiligten, insbesondere unserer Mitglieder, den Behörden sowie auch den Gewässernutzern.

2.1 WRRL & Ökologischer Zustand der Gewässer

Die Mitgliedsstaaten der EU haben sich im Jahr 2000 mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) das Ziel gesetzt, alle Gewässer in einen „guten Zustand“ zu bringen. Dieser möglichst naturnahe Zustand orientiert sich am „Leitbild“ oder „Referenzzustand“, der dem „sehr guten Zustand“ entspricht. Die Gewässer sollen also in einen Zustand gebracht werden, in dem der überwiegende Teil der natürlicherweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wieder im Gewässer existieren kann. Eine intakte Gewässerstruktur, die dem Referenzzustand weitgehend entspricht, ist dafür grundlegende Voraussetzung.

Für die Bewertung des Gewässerzustands werden nach WRRL vier Artengruppen herangezogen: Fische, Makrophyten (Wasserpflanzen), Phytobenthos (z.B. Kieselalgen) und Makrozoobenthos (Kleintiere im Gewässer, z.B. Bachflohkrebse). In Thüringen wurde hierzu ein Messstellennetz eingerichtet, welches in regelmäßigen Abständen zum Teil mehrfach jährlich beprobt wird.

Das Makrozoobenthos eignet sich aufgrund seiner natürlichen Artenvielfalt besonders gut für eine detaillierte Bewertung des Zustandes. Bezüglich der Teilkomponente Makrozoobenthos/Allgemeine Degradation (siehe Anlage 1) liegen unterschiedliche ökologische Zustände der Oberflächenwasserkörper im Gebiet des GUV 16 vor. Die „allgemeine Degradation“ weist auf erhebliche Defizite in der Gewässerstruktur hin. Diese Defizite können durch gezielte WRRL-Maßnahmen zur Gewässerentwicklung, aber auch durch eine entsprechend angepasste Gewässerunterhaltung behoben oder zumindest verringert werden, um den „guten Zustand“ der Gewässer zu ermöglichen.

Tabelle 1: Ökologischer Zustand der Oberflächenwasserkörper im Gebiet des GUV 16. Quelle: antares-Kartendienst des TLUBN, Biologische Fließgewässerbewertung, Abfrage 05.08.2020

OWK	Makrozoobenthos	Makrophyten/ Phytobenthos	Fische	ökologischer Zustand
Königseer Rinne	mäßig	mäßig	unbefriedigend	unbefriedigend
Oelze	gut	gut	gut	gut
Masse	gut	gut	gut	gut
Schwarza	gut	gut	gut/ Unterlauf mäßig	gut/ Unterlauf mäßig
Weißer Schwarza	gut	gut	gut	gut
Katze	gut	gut	gut	gut
Lichte	TSP	TSP	TSP	gut
Sorbitz	gut	gut	gut	gut
Wirbach	gut	gut	mäßig	mäßig

Während die Schwarza mit ihren Zuflüssen als „gut“ bewertet wurde, konnte das Einzugsgebiet der Königseer Rinne nur mit „mäßig“ bewertet werden. Einige Zuflüsse der Schwarza (wie der Wirbach oder die Weiße Schwarza) haben jedoch derzeit mit einer starken Nährstoffbelastung zu „kämpfen“. Die im Einzugsgebiet der Talsperre Leibis-Lichte befindlichen Zuflüsse liegen alle in der Trinkwasserschutzzone II. Hier kann man daher von einem „guten“ bis „sehr guten“ Zustand ausgehen.

2.2 Naturräume und Fließgewässertypen

Überwiegend ist das Gebiet von der Mittelgebirgslandschaft des Thüringer Waldes geprägt. Im nördlichen Randbereich sind auch Buntsandstein-Hügelländer zu finden. Als Fließgewässertypen kommen grob- und feinmaterialreiche silikatische, aber auch karbonatische Mittelgebirgsbäche vor.

Das Einzugsgebiet der Schwarza prägt wesentlich den Naturraum des Schwarza-Sormitz-Gebietes, welches vom Oberlauf der Schwarza bis nach Bad Blankenburg reicht. Die Oberläufe der südlichen Zuflüsse zur Schwarza verlaufen im Hohen Thüringer Schiefergebirge-Frankenwald. Das Einzugsgebiet der Königseer Rinne liegt zum großen Teil im Paulinzellaer Buntsandstein-Waldland. Die Oberläufe der Schwarza und ihre Zuflüsse zählen zum Fließgewässer-Typ 5 (grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche), die Königseer Rinne und der Rottenbach zum Typ 6 (feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche). Sie

werden im Folgenden jeweils mit Abbildungen der Gewässerstruktur im Referenzzustand sowie mit den wesentlichen Gewässern aufgezählt:

Typ 5: Grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche (Oberläufe der Schwarza, Katze, Masse, Oelze, Wirbach, Lichte, Weiße Schwarza, Sorbitz)

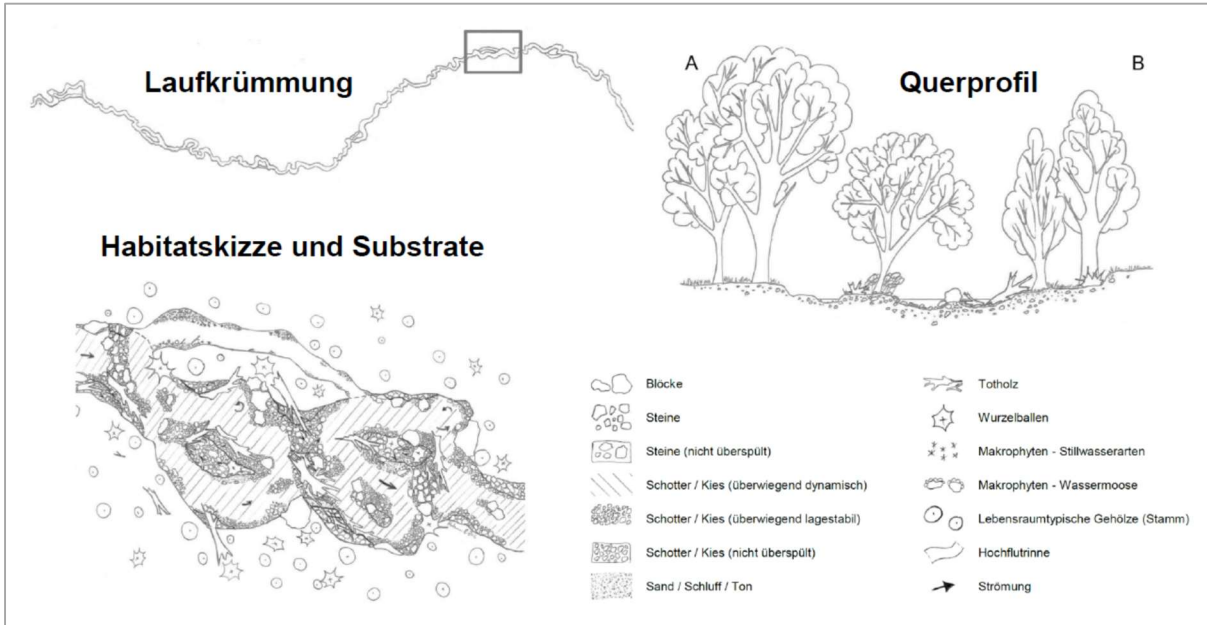


Abbildung 2: Hydromorphologie des Fließgewässertyps 5 im Referenzzustand. Quelle: Gunkel 2020, Vortrag beim GUV-Grundkurs der DWA, nach UBA 2014: Hydromorphologische Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen.

Typ 6: Feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche (Königseer Rinne und Rottenbach)

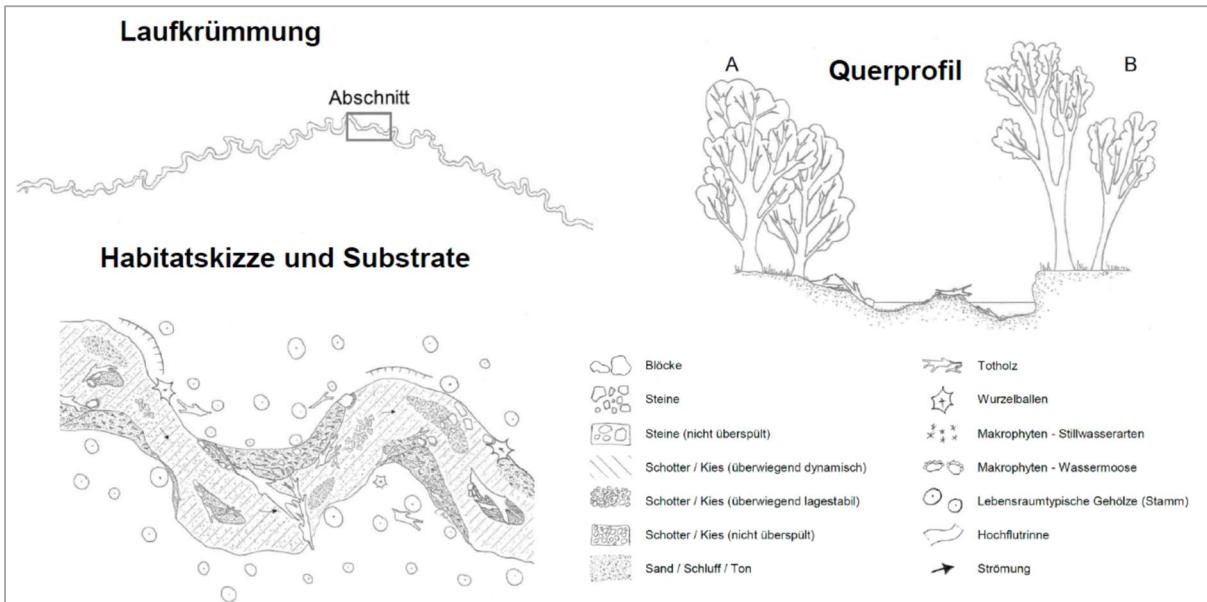


Abbildung 3: Hydromorphologie des Fließgewässertyps 6_K im Referenzzustand. Quelle: Gunkel 2020, Vortrag beim GUV-Grundkurs der DWA, nach UBA 2014: Hydromorphologische Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen.

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Gewässerunterhaltung ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung und hat nach den Bestimmungen und Regelungen der §§ 39 und 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie des § 30 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zu erfolgen. Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere die nach § 39 Abs. 1 WHG unter Nummer 1 bis 5 genannten Maßnahmen. Die Festlegung der notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen hat unter Berücksichtigung aller genannten Punkte zu erfolgen und konzentriert sich nicht nur auf die Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Absatz 2 des §39 WHG weist explizit auf die Beachtung der WRRL-Zielstellung eines „guten Gewässerzustandes“ bzw. „guten ökologischen Potenzials“ und die diesem Ziel dienende Bewirtschaftungsplanung hin.

Gemäß § 31 Abs. 8 ThürWG erstellt der Gewässerunterhaltungspflichtige nach § 31 Abs. 2 Satz 1 ThürWG einen GUP. Der Gewässerunterhaltungspflichtige setzt sich mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über den GUP ins Benehmen. Der Gewässerunterhaltungspflichtige holt bei der Aufstellung der GUP die Stellungnahmen der örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden ein.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift – Gewässerunterhaltung zweiter Ordnung (VV-GUzO) ist der Entwurf des Gewässerunterhaltungsplans mit den Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie das Abwägungsergebnis bis zum 30. September 2023 vorzulegen.

3.2 Zuständige Behörden

Fachlich und räumlich zuständige bzw. zu beteiligende Behörden (alphabetisch):

Landratsamt Hildburghausen, Landratsamt Ilm-Kreis; Landratsamt Saalfeld/Rudolstadt; Landratsamt Sonneberg; Thüringer Fernwasserversorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts (TFW); Thüringen Forst, Anstalt des öffentlichen Rechts (örtlich zuständige Forstämter); Thüringer Aufbaubank (TAB); Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN); Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR); Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN).

4 Festlegung der Unterhaltungsziele

Für die Festlegung der Gewässerentwicklungsziele im GUP 2024 stehen vier Ziele zur Auswahl, welche nachfolgend kurz erläutert werden. Die Festlegung erfolgte dabei jeweils für den betroffenen Abschnitt. Die Unterhaltungsabschnitte und Unterhaltungsziele wurden mit Hilfe der in PROGEMIS TH zur Verfügung stehenden Informationen und Luftbilder (digitale Orthophotos) im Zusammenhang in den ersten Jahren gesammelten Erfahrungen erarbeitet.

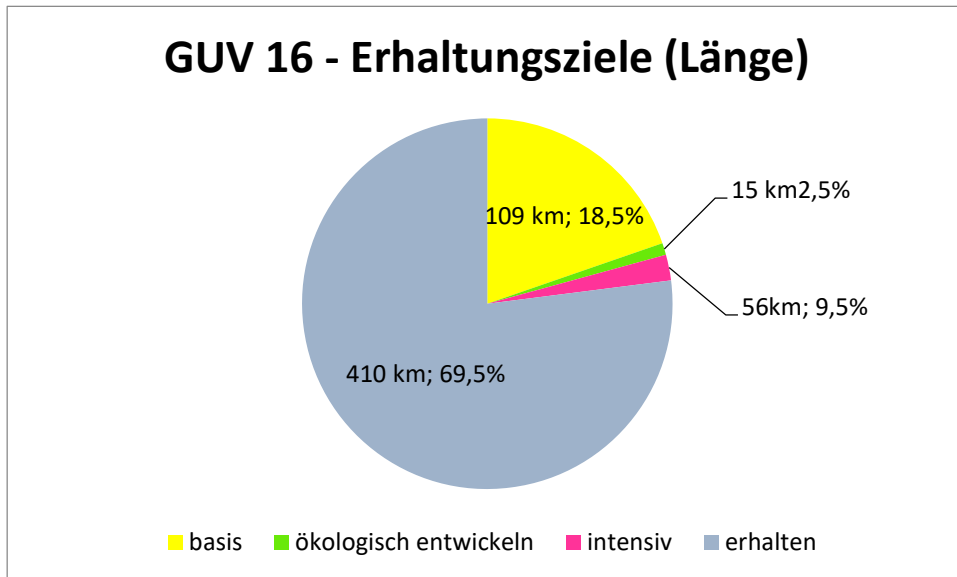


Abbildung 4: Unterhaltungsziele für die Gewässer des GUV 16 (Gewässerlänge in lfd. Kilometern und prozentual), Bearbeitungsstand 12.10.2023, Auswertung GUV 16.

4.1 Erhalten (graublau)

Mit dem Ziel „Erhalten“ soll der bereits naturnahe Zustand eines Abschnitts beibehalten werden. Es liegen meist keine Defizite der allgemeinen Degradation vor. Es bestehen keine entgegenstehenden Nutzungskonflikte oder Hochwasserschutzanforderungen. Es werden weder Maßnahmen durchgeführt, die den Abschnitt ökologisch entwickeln, noch Routinemaßnahmen, die den naturnahen Zustand in Frage stellen würden.

Wie beschrieben, wurde dieses Entwicklungsziel gewählt, wenn sich der Abschnitt bereits in einem naturnahen Zustand befindet. Dies ist immer dann der Fall, wenn dieser historisch kaum verändert oder infolge von Renaturierungsmaßnahmen wieder in einen natürlichen Zustand umgestaltet wurde. Als Beispiele sind hier Quellgebiete oder Abschnitte im Oberlauf der Gewässer zu nennen, sofern die Gewässerabschnitte keine offensichtlichen Laufveränderungen (Begradigungen) oder nicht der Topographie oder der Flurkarte entsprechende Verläufe aufweisen. Sofern ein geomorphologisch strukturreicher Abschnitt vorhanden ist, für den keine Gewässerentwicklungsmaßnahmen bzw. regulierende Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, wurde das Entwicklungsziel auf „Erhalten“ gesetzt, ungeachtet des Gesamtzustandes des Oberflächenwasserkörpers.

Seitens des TMUEN wurde die Festlegung des Entwicklungsziels „Erhalten“ empfohlen, wenn der Zustand des OWK hinsichtlich der ökologischen Funktionsfähigkeit über einen guten Zustand verfügt.

4.2 Basis-Unterhaltung (gelb)

Die „Basis-Unterhaltung“ ist eine extensive Unterhaltung. Sie beachtet ökologische Anforderungen und begünstigt eine Erreichung der Bewirtschaftungsziele für Fließgewässer gemäß § 27 WHG. Es liegen Defizite der allgemeinen Degradation vor. In Abgrenzung zur ökologischen Entwicklung umfasst die „Basis-Unterhaltung“ keine Maßnahmen, die gezielt Gewässerentwicklung initiieren. Es werden ausschließlich Maßnahmen durchgeführt, die der extensiven Unterhaltung dienen und das Minimum der erforderlichen Unterhaltung gewährleisten.

Bei der „Basis-Unterhaltung“ handelt es sich um das Entwicklungsziel, welches grundsätzlich Anwendung findet. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Gewässerabschnitt offensichtliche Degradationen aufweist bzw. eine aktive ökologische Entwicklung wahrscheinlich nur schwer möglich ist. Dies ist dann der Fall, wenn z. B. immer wieder mit Nutzungskonflikten aufgrund der Bewirtschaftung der Vorländer zu rechnen ist oder mehrere Infrastruktur Einrichtungen vorhanden sind.

4.3 Ökologische Entwicklung (grün)

Die „Ökologische Entwicklung“ beinhaltet (Initial-)Maßnahmen zur Aufwertung des ökologischen Gewässerzustands, die durch Unterhaltung bei geeigneten Rahmenbedingungen umsetzbar sind. Es liegen Defizite der allgemeinen Degradation vor. Anforderungen des Hochwasserschutzes sind nicht prioritär bzw. stehen dem Ziel nicht entgegen. Es werden vordergründig Maßnahmen umgesetzt, die geeignet sind, den ökologischen Zustand des Gewässerabschnitts zu verbessern. Zusätzlich erfolgt eine extensive Routineunterhaltung.

Das Unterhaltungsziel der ökologischen Entwicklung wurde gewählt, wenn ein Abschnitt im Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz mit einer WRRL-Maßnahme belegt war. Sofern hierin für einen Abschnitt morphologische Maßnahmen des Gewässerschutzes oder der Gewässerentwicklung (unabhängig ob Durchgängigkeits- oder Strukturmaßnahmen) ausgewiesen sind, wurde für den Abschnitt die „Ökologische Entwicklung“ gewählt. Die ausgewiesenen Bereiche sind Abschnitte, in denen eine Umsetzung von Initialmaßnahmen realistisch erscheint und in der Regel das Einverständnis des/der Grundstückseigentümer die einzige Restriktion darstellt. Sofern nicht nur punktuelle Restriktionen vorlagen, erfolgte eine Unterteilung der Abschnitte. Bereiche mit signifikanten Restriktionen wurden der „Basis-Unterhaltung“ bzw. der „Intensiven Unterhaltung“ zugeordnet.

4.4 Intensive Unterhaltung (rot)

„Intensive Unterhaltung“ zielt auf den Schutz von gewässernahen, schutzbedürftigen Nutzungen ab, wie z. B. von Wohngebieten und Infrastruktur, Bahntrassen oder Straßen. Die Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, der Erhalt des Ausbauzustandes, Böschungssicherung oder die Gewährleistung der Verkehrssicherung haben hier Priorität (Routinemaßnahmen der GU). Bei Planung und Umsetzung von Maßnahmen werden die Mindestanforderungen der Wasserrahmenrichtlinie beachtet.

Dieses Entwicklungsziel findet generell in Ortslagen Anwendung, die infolge einer dichten bzw. gewässernahen Be- und/oder Überbauung einen erhöhten Unterhaltungsdruck auslösen. Das Gewässerentwicklungsziel der „Intensiven Unterhaltung“ beinhaltet insbesondere eine einmal jährliche Böschungsmahd (in begründeten Fällen auch zweimalig) und

damit eine Unterdrückung der Entwicklung von sukzessionsbedingten Gehölzstrukturen sowie die konsequente Beräumung von Treibgut und ein überwiegend entnehmendes Totholzmanagement. Sedimente auf der Sohle werden regelmäßig beräumt und entstehende Sohlstrukturen nur in sehr geringem Umfang zugelassen.

4.5 Unterhaltungsziel bei Zuständigkeit Dritter

Einige Gewässer im Bearbeitungsgebiet sind durch Stauanlagen (Talsperren) im Direktschluss geprägt. Daher handelt es sich in diesen Fällen um Anlagen am Gewässer gemäß § 36 WHG. Die Unterhaltung dieser Stauanlagen obliegt dem Inhaber der wasserrechtlichen Gestattung bzw. dem Grundstückseigentümer/Nutzer und ist nicht Bestandteil der Gewässerunterhaltung. Die Anlagenunterhaltung Dritter (z. B. TFW) erstreckt sich daher vom Beginn der Stauwurzel bis zum Ende des Grundablasses/ Tosbecken/ Auslaufbauwerkes. Die betroffenen Gewässerabschnitte wurden im GUP 2024 als Einzelabschnitte nicht mit Unterhaltungszielen belegt.

Bei Mühlgräben bzw. Teichanlagen ist ebenfalls oft von der Unterhaltungspflicht eines Dritten auszugehen. Dann sollte hierfür ein Wasserrecht vorliegen. Mühlgräben sowie Zu- und Abflüsse von Teichanlagen wurden bis zur Feststellung des Wasserrechts bzw. der Zuständigkeit mit dem Unterhaltungsziel „erhalten“ gekennzeichnet.

5 Hinweise zur Gewässerunterhaltung

5.1 Grundräumung

Wegen der radikalen Auswirkungen auf Geschiebebilanz, Gewässerstruktur und vorhandene Lebensgemeinschaften ist die Grundräumung (auch Sohlräumung) auf den tatsächlich notwendigen Umfang zu beschränken. Einige Gewässer neigen jedoch gerade in Siedlungsgebieten, insbesondere im Bereich von Kreuzungsbauwerken, zur Verlandung. Bei erhöhten Abflussmengen werden Sedimente abgeschwemmt und in langsam fließenden Abschnitten wieder abgelagert. Dadurch erhöht sich die Gewässersohle und es treten Rückstauerscheinungen auf, die die Entwässerung nachteilig beeinflussen. Es ist der Sollzustand der Gewässersohle zu prüfen. In der Regel ist dieser an den Sohlhöhen der Durchlässe und Rohrleitungen erkennbar. Im Durchschnitt sind etwa 0,25 m hohe Ablagerungen aus der Sohle zu entnehmen. Häufig ist der genaue Umfang erst nach der Sohlkräutung bzw. bei der Ausführung der Leistung selbst erkennbar. Das Räumgut ist zunächst möglichst für einige Tage im Randbereich oberhalb der Böschung abzulegen, so dass Organismen ins Gewässer zurückkehren können. Bei Ablage des entnommenen Räumgutes auf Acker- und Grünlandflächen (sofern möglich) wird es der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt. Ein Auffüllen von Mulden, Altarmen, Senken, Blänken u. a. hat zu unterbleiben. Bei Verdacht auf Schadstoffbelastungen werden entsprechende Analysen in Auftrag gegeben. In den zur Grundräumung vorgesehenen Gewässerabschnitten besteht aus Sicht des Verbandes kein Verdacht auf Schadstoffbelastungen. Die Ausführung erfolgt mit einem Grabenräumlöffel. Die Leistung wird außerhalb der Vegetationszeit und unter Berücksichtigung der Schonzeiten wichtiger Fischarten ausgeführt.

In Schutzgebieten bzw. in Muschelgewässern ist auf Grundräumung nach Möglichkeit zu verzichten. Mit dem Räumgut entnommene Fische, Amphibien und Großmuscheln sind sofort in die Gewässer zurückzusetzen. Während der Ausführung ist sicherzustellen, dass der

Aushub nicht in das Gewässer zurückfließen kann. Auf den Stock gesetzte Gehölze dürfen nicht mit Ablagerungen überschüttet werden, ein Überfahren ist ebenfalls verboten.

5.2 Sohlkrautung und Böschungsmahd

Der gegenüberliegende Böschungsfuß wird in der Regel gemäht, so bleibt ein Teil des Wasserkörpers von der Leistung ausgenommen. Das Sohlkraut wird ca. 10 cm, gegebenenfalls mit Abstandshalter, über der Gewässersohle abgeschnitten und der Kompostierung (IRA Königsee, Kompostanlage Cursdorf) zugeführt. Sohlstrukturen müssen erhalten bleiben, dadurch sind im Sohlbereich lebende Tiere zu schützen. In Gewässerabschnitten, in denen kein oder nur ein geringer, nicht abflussrelevanter Krautbestand vorhanden ist, ist die Leistung auszusetzen. Bultenähnliche Strukturelemente in der Gewässersohle, beispielsweise mit Binsenröhricht bewachsene Insel oder Untiefen, sind nicht vollständig zu entfernen. Der Mittelwasserdurchfluss muss aber nach Durchführung der Krautung gewährleistet sein.

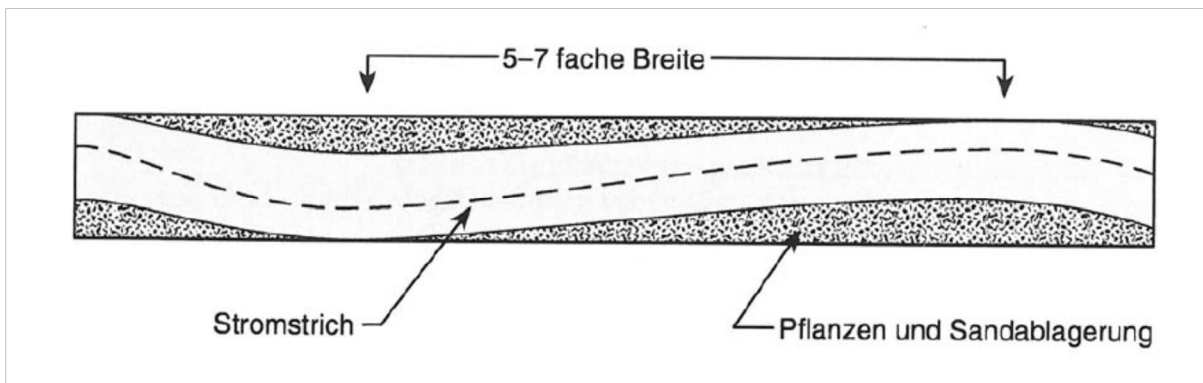


Abbildung 5: Prinzip der Stromstrichmahd. Quelle: Madsen & Tent 2000.

Nach Möglichkeit ist eine die Lebensgemeinschaften schonende Form der Sohlkrautung (siehe Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern, TLUG 2011, S. 50 ff.) wie die Stromstrichmahd anzuwenden, um den nötigen Wasserdurchfluss zu sichern.

5.3 Holzungsarbeiten

Gehölze sind unabdingbare Strukturelemente der Gewässer. Sie stehen in enger Beziehung mit den bisher genannten Maßnahmen. Rückschnitte oder auf den Stock setzen können im Zusammenhang mit der Grundräumung, eventuell auch mit der Sohlkrautung und Böschungsmahd erforderlich werden. Der Umfang der Holzung bleibt auf das notwendige Maß beschränkt. Die Gehölze sind Eigentum der Grundstückseigentümer und werden vor Ort belassen. Stammholz und stärkere Äste sind soweit aufzuarbeiten, dass die Gewässerunterhaltung sowie die Nutzung der an das Gewässer angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden. Gehölze, insbesondere abgestorbene und Bruchgehölze, sind, wenn sie den Abfluss behindern, nur aus dem Profil zu entfernen. Auf den Stock gesetzte Gehölze dürfen nicht überschüttet und überfahren werden. Die geplanten Holzungsarbeiten werden in der Zeit von Oktober bis Februar ausgeführt. Die ökologische Funktion von Totholz ist zu berücksichtigen. So kann das gezielte Einbringen von Totholz ins Gewässer zu einer schnellen Verbesserung der Gewässerstruktur genutzt werden.

5.4 Wasserbauliche und abflusssichernde Maßnahmen

Als wasserbauliche Unterhaltungsmaßnahmen werden die Reinigung und Instandsetzung von Rechen, Rohreinläufen und Böschungssicherungen bezeichnet. Es ist zu prüfen, ob beispielsweise Böschungsabbrüche zwingend instandgesetzt werden müssen.



**Abbildung 6: Unterhaltungsarbeiten am Wirbach in Bad Blankenburg.
Foto: GUV 16.**

Die Wartung und Inspektion der Verrohrungen sowie die notwendige Instandsetzung der Schadstellen beinhaltet den größten Umfang der wasserbaulichen Leistungen. Die Beseitigung von Abflusshindernissen umfasst das Entfernen von Treibgutansammlungen, sowie anderer Abflusshindernisse aus dem Gewässerprofil. Für die Abfallentsorgung ist der GUV zuständig.

6 Geplante Unterhaltungsmaßnahmen an Hauptgewässern

In diesem Kapitel werden die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen bezogen auf die Hauptgewässer bzw. Teileinzugsgebiete sowie die jeweiligen Unterhaltungsziele beschrieben. Es handelt sich hierbei um einen möglichen Pool aus Einzelmaßnahmen, welche flächendeckend (z. B. Mahd in Ortslagen) oder auch nur punktuell (z. B. Gewässersohle räumen) Anwendung finden.



Abbildung 7: Unterhaltungsmaßnahme an der Weißen Sorbitz in Döschnitz. Foto: GUV 16.

Auf dem Gebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwarza/ Königseer Rinne befinden sich keine dem GUV übertragene Hochwasserschutzanlagen, so dass diesbezüglich auch keine Unterhaltungsarbeiten anfallen. Die Hochwasserschutzanlage „Rückhaltebecken Watzdorf“ an der Königseer Rinne liegt in der Unterhaltungspflicht der Thüringer Fernwasserversorgung (Anstalt öffentlichen Rechts, TFW).

Im Anlagekataster sind 9 wasserwirtschaftliche Anlagen von der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt. Insgesamt sind jedoch 13 Anlagen zu verzeichnen, deren Bestätigung z.T. noch aussteht. Das sind 4 rein der Unterhaltung dienende Anlagen und 11 Anlagen, die vertraglich gegen Kostenerstattung von der Gemeinde Goldisthal (4 Anlagen) sowie der Stadt Schwarzatal (6 Anlagen) und der Gemeinde Sitzendorf (1 Anlage) vom Gewässerunterhaltungsverband Schwarza/ Königseer Rinne betreut werden.

Anlagen, die nur dem Eigentümer oder einem den Eigentümer bevorteilenden Zweck dienen, sollen im Sinne der Eigentumssicherung mit Erhaltung und Unterhaltung durch den Eigentümer selbst bewirtschaftet werden (z. B. Löschwasserentnahmebauwerke der Gemeinden). Hier beschränkt sich die Leistung des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwarza/ Königseer Rinne auf seine Kontrollpflicht.

6.1 Königseer Rinne und Zuflüsse (Rottenbach, Tellbach, Bach aus Thälendorf, Bach aus Storchsdorf, Hollundergrund, Bach vom Kienberg)

Die Königseer Rinne ist ein 18 Kilometer langer westlicher Nebenfluss der Schwarza, in die sie von links kommend in Bad Blankenburg mündet. Zum Einzugsgebiet der Königseer Rinne gehört der 12 Kilometer lange Rottenbach. Während die Königseer Rinne zu großen Teilen durch ein landwirtschaftlich genutztes Einzugsgebiet geprägt ist, verläuft der Rottenbach mit seinen Zuflüssen im Oberlauf als Waldgewässer. Obwohl sich die Wasserqualität in den vergangenen Jahrzehnten deutlich verbessert hat, wurde der „gute Zustand“ nach WRRL in dem etwa 130 km² großen EZG der Königseer Rinne noch nicht erreicht.

Deshalb sollen langfristig nicht nur die WRRL-Maßnahmen gemäß Landesprogramm Gewässerschutz und Hochwasserschutz an der Königseer Rinne selbst (18 Maßnahmen priorisiert bis 2027), sondern auch die Einzugsgebiete der Zuflüsse flankierend durch Maßnahmen aus der Gewässerunterhaltung unterstützt werden. Ab 2022 wurde dazu mit dem Einzugsgebiet des Tellbachs und seinen Bachzuflüssen aus Thälendorf, Storchsdorf und dem Hollundergrund begonnen. Hierzu hatte das Flussbüro Erfurt mit einer Vor-Ort-Aufnahme und entsprechender Maßnahmenplanung die Grundlagen erarbeitet. Analog den Maßnahmenblättern des TLUBN für das Landesprogramm werden Unterhaltungsmaßnahmen abgeleitet, die nachhaltig für eine Fließgewässerentwicklung mit entsprechender Durchgängigkeit stehen. Als prioritär wurden 6 Maßnahmen abgeleitet, die aufgrund der finanziellen Grenzen als umsetzbar erscheinen. (siehe Anlage 3 Maßnahmenblätter). Diese wurden in 2023 begonnen und sollen in 2024 fortgesetzt werden.

In den Folgejahren sind auch das Einzugsgebiet des Rottenbachs und die Zuflüsse stromabwärts rechts der Königseer Rinne in der Fortsetzung mit gleicher Maßnahmenplanung vorgesehen, allerdings immer unter Beachtung der Leistungsfähigkeit des Verbandes. Der o. g. Zustand steht auch ursächlich dafür, dass der Schwerpunkt der Gewässerunterhaltung sich auf dem Gebiet des GUV auf das Einzugsgebiet der Königseer Rinne verlagert. Dies zeigt sich auch darin, dass hier überwiegend Basisunterhaltung (abgesehen von den Siedlungsgebieten mit intensiver Unterhaltung) anzutreffen ist, wogegen im sonstigen Gebiet des GUV das Unterhaltungsziel „Erhalten“ als ausreichend zu sehen ist. Folgerichtig sind damit auch finanzielle Mittelverschiebungen verbunden.



Abbildung 8: Tellbach in Leutnitz.
Foto: GUV 16.



Abbildung 9: Tellbach in Solsdorf.
Foto: GUV 16.

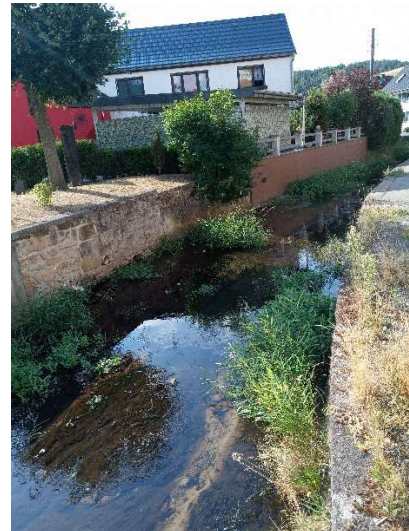


Abbildung 10: Rottenbach in Milbitz.
Foto: GUV 16.

Die detaillierten Kosten der Gewässerabschnitte sind im PROGEMIS GUP-Entwurf zu entnehmen.

Am 24.03.2022 fand eine Gewässerschau des Landratsamtes Saalfeld/ Rudolstadt, gleichzeitig als Verbandsschau unseres GUV, im Abschnitt des Tellbaches in Solsdorf und Leutnitz statt. Das Ergebnis dieser Gewässerschau fand Eingang in die Fortschreibungen des GUP 2023 und 2024.

Derzeit bestehen Gefährdungen durch Hochwasser für Siedlungsgebiete bzw. Gewerbegebiete in Königsee und Rottenbach sowie in Bad Blankenburg. Es wird weiterhin angestrebt, diese Bereiche durch eine entsprechende Gewässerentwicklung bzw. Gewässerausbau zu entschärfen. Eine geeignete Maßnahmenkombination bei Beachtung der WRRL-Zielstellungen soll gefunden und entsprechend realisiert werden. Beispielhaft dafür steht die hochwasserneutrale bzw. abflussverbessernde Realisierung der WRRL-Maßnahmen in der Stadt Königsee selbst und im OT Rottenbach. Im Auftrag der Stadt Bad Blankenburg wird der GUV ein Integrales Hochwasserschutzkonzept erstellen lassen.

6.2 Schwarza-Zuflüsse

Das Einzugsgebiet der Schwarza umfasst insgesamt 507 km². Die Schwarza selbst liegt als Gewässer I. Ordnung nicht in der Zuständigkeit des GUV 16. Hier sind die kleineren Zuflüsse mit einem Einzugsgebiet von 166 km² zusammengefasst, die in den anderen Unterkapiteln von Kapitel 6 nicht extra erwähnt werden. Die Zuflüsse verlaufen überwiegend durch forstlich genutzte Hanglagen des Thüringer Waldes.



Abbildung 11: Rechenanlage am Weißbach in Unterweißbach.



Abbildung 12: Der Blambach in Sitzendorf.



**Abb. 13: Der Glasbach in Mellenbach.
Fotos: GUV 16.**

Die detaillierten Kosten der Gewässerabschnitte sind im PROGEMIS GUP-Entwurf zu entnehmen.

6.3 Oelze

Die Oelze ist ein 10 Kilometer langer linker Nebenfluss der Schwarza mit einem überwiegend durch Wald geprägten, etwa 27 km² großen Einzugsgebiet. Von Westen herkommend durchfließt sie den Ort Altenfeld, nimmt danach den von Norden kommenden Reischelbach auf und mündet in Katzhütte/ Oelze in die Schwarza. Eine Besonderheit stellt dabei der auf 305 m im Tunnel verlaufende Reischelbach in der Ortslage Altenfeld, der danach in einem wasserfallähnlichen Absturz in die Oelze mündet. Hier sind im Gewässerunterhaltungsfall gesonderte Aufwendungen notwendig und zu erwarten (z.B. Beseitigung Abflusshindernisse).



Abbildung 14:



Abbildung 15:



Abbildung 16:

Naturnahe Gewässerunterhaltung an der Oelze in Altenfeld. Fotos: GUV 16.

Die detaillierten Kosten der Gewässerabschnitte sind im PROGEMIS GUP-Entwurf zu entnehmen.

6.4 Masse

Die Masse ist ein 5,5 Kilometer langer linker Nebenfluss der Schwarza im Thüringer Schiefergebirge mit einem relativ waldreichen, etwa 13 km² großen Einzugsgebiet. Sie fließt der Schwarza von Westen kommend zwischen Goldisthal und Katzhütte/ Oelze zu.



Abbildung 17: Die Masse kurz vor der Mündung in die Schwarza bei Katzhütte/Oelze. Foto: FBE 2020.



Abbildung 18: Die Masse an der Gaststätte Massermühle. Foto: FBE 2020.

Die detaillierten Kosten der Gewässerabschnitte sind im PROGEMIS GUP-Entwurf zu entnehmen.

6.5 Katze

Die Katze ist ein etwa 5 Kilometer langer rechter Nebenfluss der Schwarza und mündet bei Katzhütte. Sie weist eine teilweise hohe Gewässerdynamik mit starken Abflussspitzen auf. Das etwa 39 km² große Einzugsgebiet wird überwiegend als Wald genutzt. Oberhalb der Ortslage Katzhütte befinden sich ein „Goldwaschplatz“ sowie der „Katzestollen“ zur Überleitung von Wasser in das System der Talsperre Leibis-Lichte.



Abbildung 19+20: Die Katze in Katzhütte. Fotos: GUV 16.

Die detaillierten Kosten der Gewässerabschnitte sind im PROGEMIS GUP-Entwurf zu entnehmen.

6.6 Weiße Schwarza

Das Tal der Weißen Schwarza mit einer Größe von etwa 10 km² gilt als eines der schönsten Täler im Naturpark Thüringer Wald. In einer weitgehend offenen Landschaft schlängelt sich die etwa 7 Kilometer lange Weiße Schwarza als Gebirgsbach mit zahlreichen Kiesbänken und bachbegleitenden Gehölzen durch den Talgrund, bis sie bei Katzhütte von rechts in die Schwarza mündet. Sie ist einer der Hauptzuflüsse der Schwarza und grenzt unmittelbar an das Europäische Schutzgebiet „Schwarzatal ab Goldisthal mit Zuflüssen“ (Fauna-Flora-Habitat Nr. 153) an.

Ein unzugängliches Betongerinne am Standort der Kläranlage Cursdorf stellt ein Problem für die Gewässerunterhaltung dar. Hier ist die Übertragung der Unterhaltungslast auf Dritte (Betreiber und Eigentümer Zweckverband Rennsteigwasser) erfolgt.

Da der Landschaftspflegeverband „Thüringer Wald“ seit 2020 das Tal der und das Gewässer ökologisch gestaltet (Förderung durch Freistaat Thüringen), beschränkt sich hier die Aufgabe des GUV nach wie vor auf Kontrollpflichten sowie eine beratende Beteiligung.



Abb. 21: Die Weiße Schwarza in Katzhütte. Foto: GUV 16.



Abbildung 22: Blick ins Tal der Weißen Schwarza am Finkenborn. Foto: FBE 2020.

Die detaillierten Kosten der Gewässerabschnitte sind im PROGEMIS GUP-Entwurf zu entnehmen.

6.7 Lichte

Die etwa 17 km lange Lichte mit einem Einzugsgebiet von 87 km² speist die Trinkwassertalsperre Leibis-Lichte und fließt der Schwarza als rechter Nebenfluss von Süden her zu. Die Zuflüsse liegen alle im Trinkwasserschutzgebiet der Zone II. Die Talsperre wird durch die Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) betrieben. Vom Ablauf der Talsperre bis zur Mündung in die Schwarza ist die Lichte als Gewässer 1. Ordnung festgelegt.



Abbildung 23: Die Lichte oberhalb von Unterweißbach mit indischem Springkraut. Foto: FBE 2020.



Abbildung 24: Die Lichte in Geiersthal. Foto: GUV 16.

Die detaillierten Kosten der Gewässerabschnitte sind im PROGEMIS GUP-Entwurf zu entnehmen.

6.8 Sorbitz

Die Sorbitz ist ein 11 Kilometer langer rechter Nebenfluss der Schwarza mit einem Einzugsgebiet von etwa 41 km². Sie durchfließt vor der Mündung in die Schwarza bei Sitzendorf eine 300 m tiefe Schlucht. In den Ortslagen Rohrbach und teilweise in Döschnitz ergibt sich wegen der fehlenden Zugänglichkeit (Uferverbau) ein Problem durch viel Schwemmgut mit Bewuchs.

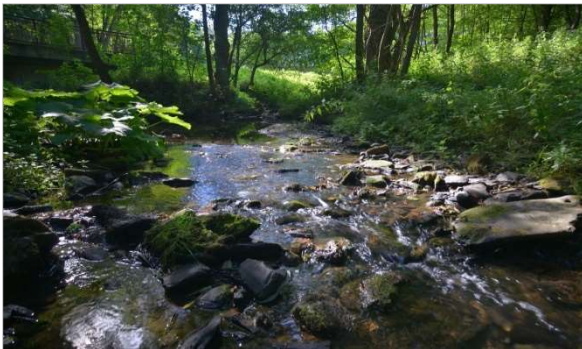


Abbildung 25: Zusammenfluss von Weißer (links) und Schwarzer (rechts) Sorbitz. Foto: FBE 2020.



Abbildung 26: Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an der Sorbitz in Döschnitz. Foto: GUV 16.

Die detaillierten Kosten der Gewässerabschnitte sind im PROGEMIS GUP-Entwurf zu entnehmen.

6.9 Wirbach

Der Wirbach ist ein knapp 8 Kilometer langer rechter Zufluss der Schwarza mit einem Einzugsgebiet von 19 km². Vor der Mündung in Bad Blankenburg verläuft er teilweise verrohrt durch die Ortslage Unterwirbach. Die Unterhaltung vor der Mündung des Wirbachs in die Schwarza zwischen Bad Blankenburg und Rudolstadt-Schwarza bleibt problematisch, da hier Kreuzungsbauwerke (B88 und DB-Bahnanlage) die notwendigen Arbeiten erschweren und wegen fehlender Zugänglichkeit den Einsatz spezieller Technik erfordern.



Abbildung 27: Tal am Oberlauf des Wirbachs, Foto: FBE 2020.



Abbildung 28: Wirbach in Unterwirbach, hier hat sich das indische Springkraut verbreitet. Foto: FBE 2020.

Die detaillierten Kosten der Gewässerabschnitte sind im PROGEMIS GUP-Entwurf zu entnehmen.

7 Umsetzung der WRRL im Gebiet des GUV 16

Nachdem der GUV 16 zwei Maßnahmen der Stadt Königsee zur naturnahen Gewässerumgestaltung mit dem Ziel einer Struktur- und Zustandsverbesserung der Königseer Rinne im Bereich der Stadt Königsee sowie in Rottenbach ab Oktober 2020 in der Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung in seine Zuständigkeit übernommen hatte, wurden die Maßnahmen in der Stadt Königsee zwischenzeitlich im Mai 2023 baulich beendet, die Maßnahmen in Rottenbach im August 2023. Bei beiden Maßnahmen werden nun noch jeweils eine 3jährige Fertigstellungs- bzw. Entwicklungspflege durchgeführt.

Im Rahmen des Landesprogramms Gewässerschutz und Hochwasserschutz des Freistaats Thüringen hat der GUV 16 gemäß WRRL in Abstimmung mit der TAB an der Königseer Rinne 18 Maßnahmen bis 2027 priorisiert. Davon wurden zwei Maßnahmen im Siedlungsgebiet der Stadt Bad Blankenburg als Hauptziel festgelegt. Mit diesen Maßnahmen wird der Verbesserung des Zustandes der Königseer Rinne in vollem Umfang entsprochen. Derzeit befindet sich das Projekt in der Phase der Entwurfs- und Genehmigungsplanung. Der Baubeginn könnte in der Jahresmitte 2024 liegen.

Zusätzlich ist ab 2022 eine weitere Maßnahme zur Durchgängigkeit im Bereich der Stadt Königsee, OT Leutnitz, Rückbau der Abstürze 1-5, hinzugekommen. Derzeit erfolgt die Beantragung zur Bewilligung der Planungsleistungen für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung. Die Bauausführung soll auch im Jahr 2024 beginnen.

Inzwischen liegt auch für weitere Maßnahmen seitens der TAB der unschädliche Maßnahmebeginn vor. Dabei handelt es sich um Realisierung von WRRL-Projekten am Rottenbach, in den OT Rottenbach und OT Paulinzella der Stadt Königsee, sowie um einen Abschnitt der Königseer Rinne bei Leutnitz. Die Ausschreibung der Planungsleistungen erfolgte im Juli 2023, die Grundlagenermittlung und Vorplanung soll bis Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Mit der Umsetzung o.g. Maßnahmen kommt der GUV 16 seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach, denn er ist zur Umsetzung verpflichtet, wenn der Freistaat ihm die Kosten erstattet.

Deshalb werden diese Maßnahmen registriert und finden fachlich Eingang in den GUP 2024, spielen aber im Kostenrahmen der reinen Gewässerunterhaltung zunächst keine Rolle.

Mit Abschluss der Maßnahmen und der entsprechenden Nachsorge beginnt dann wieder die notwendige Gewässerunterhaltung durch den GUV. Diesen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen muss in den Folgejahren kostenseitig Beachtung geschenkt werden.

8 Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für die Talsperre Leibis-Lichte im Auftrag des freiwilligen Mitglieds TFW

Derzeit werden Gespräche geführt mit der Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) über Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der Trinkwassertalsperre Leibis – Lichte. Diese Maßnahmen, die der GUV 16 gegen hundertprozentige Kostenerstattung für die TFW durchführen soll, werden 1:1 wie die WRRL erstattet. Ein Zeitpunkt des Beginns ist noch nicht absehbar, da vertraglich noch keine verbindliche Regelung getroffen wurde.

9 Notfall- bzw. Risikomanagementmaßnahmen der Gewässerunterhaltung

Mit Starkregenereignissen und Hochwasser ist auch im Gebiet unseres GUV als natürliche Ereignisse regelmäßig bzw. sogar zunehmend zu rechnen.

In den Einzugsgebieten unserer Mittelgebirgsbäche sind beide Gefahrenlagen oftmals eng miteinander verbunden.

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sollen Maßnahmen der Vorsorge, im Ereignisfall und in der Nachsorge einen ordnungsgemäßen Abfluss der Gewässer sichern. Abflusshindernisse, wie umgestürzte Bäume oder größere Abfälle (z.B. Autoreifen) aber auch Sedimente aus der Bodenerosion der Oberläufe, die Verrohrungen und Rechen zusetzen, müssen zeitnah aus den Gewässern entfernt werden. Eine regelmäßige Kontrolle der Gewässer ist die beste Vorsorge. Deshalb ist vorgesehen, diese turnusmäßig pro Quartal einmal und/oder nach Starkregenereignissen insbesondere an bekannten Schwerpunkten durchzuführen.

Kann man in der Vorsorge bei der Beseitigung von hydraulischen Engstellen noch planmäßig vorgehen, so wird es im Schadensereignisfall wichtig, die bekannten kritischen Stellen zu kontrollieren. Dabei handelt es sich überwiegend um Rechen und Geschiebefänge sowohl in eigener Trägerschaft, als auch um Anlagen Dritter (gegen Kostenerstattung).

Soweit möglich hat die Schadensbehebung dort direkt zu erfolgen und muss veranlasst werden um besondere Gefahrenlagen wie Überflutungen der Infrastruktur zu verhindern. Dabei gilt aber auch der Grundsatz Lebensgefahren zu vermeiden und die Schutz- und Verhaltensregeln einzuhalten. Ist ein direkter Eingriff ausgeschlossen, sind Gefahrenstellen durch Absperren zu sichern. In der Nachsorge eines solchen Ereignissen sollen die Schäden sukzessive und nach Dringlichkeiten aufgearbeitet wurden. Dazu gehören Uferbefestigungen oder die Beseitigung größerer Verklausungen und aufgespülter Abflusshindernisse. Aber auch gewonnene Erkenntnisse für die künftige Vorsorge und den Ereignisfall müssen aufbereitet werden. Gemeinsam mit den für den Hochwasserschutz zuständigen Kommunen sollen weitere Maßnahmen zur Optimierung des Risikomanagement abgeleitet werden.

Nach unseren Erfahrungen aus den Jahren 2019-2022 wird der Anteil der Notfall- bzw. Risikomanagements im Gebiet des GUV 16 sinken. Dies wird ersichtlich aus den jeweiligen Jahresabschlüssen, speziell aus dem Jahresabschluss 2022, wo 665 Stunden dem Notfallmanagement zugeordnet werden konnten. Ursächlich dafür ist, dass uns das Gewässernetz besser bekannt ist und nun planmäßig Schwerpunkte beseitigt werden können.

Sollte der Anteil sich weiter verringern, könnten zusätzliche Gewässerunterhaltungsmaßnahmen realisiert werden. Erhöht sich der Anteil dementsprechend, müssen geplante Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zurückgestellt oder auch von Maßnahmenverzicht ausgegangen werden. Der Gesamtzeitaufwand des Notfallmanagements wird geschätzt bei nur noch etwa 1000 Stunden liegen, daraus folgend sind Kosten um 40.000 € zu erwarten.

10 Erläuterungen zur Finanzplanung

Gemäß VV-GUzO kann der Gewässerunterhaltungsverband Schwarza/Königseer Rinne mit einer Zuweisung in Höhe von 393.900 € in 2024 für die Sparte a zur Erfüllung seiner Aufgaben an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet planen.

Wie bereits in den Vorjahren erfolgte mit der Gewässerunterhaltungssoftware PROGEMIS die abschnittsweise Erfassung und Ermittlung der Kosten. In der Folge wurde aus dem Gewässerunterhaltungsplan 2024 der Wirtschaftsplan 2024 abgeleitet.

Die relativ geringen finanziellen Spielräume zwingen uns zu einer verstärkten Priorisierung nach Dringlichkeit bzw. Notwendigkeit der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen. So stellt eben die Ausrichtung entsprechend der gesetzlichen Regelung nach dem Zustand der Fließgewässer auf das Einzugsgebiet der Königseer Rinne einen wesentlichen Bestandteil dar und wird wie bereits in den Vorjahren den Hauptteil der finanziellen Ausstattung beanspruchen.

Bei einer Gesamtjahresstundenzahl aller Beschäftigten des GUV Schwarza/Königseer Rinne für die Sparte a von etwa 12.167 h ergibt sich ein durchschnittlicher Aufwand von 39,93 €/h. Unter Berücksichtigung des Notfallmanagements, Krankheitsrisiko, Urlaub, Wartung und Pflege ohne Bezug zur Gewässerunterhaltung und ohne Berücksichtigung von Maßnahmen der WRRL an der Königseer Rinne verbleiben für die reine Gewässerunterhaltung ca. 5.400 h.

11 Bibermanagement

Signifikante Bibervorkommen gibt es auf dem Gebiet des GUV 16 (stand 09/2023) im Bereich der Königseer Rinne, überwiegend zwischen Watzdorf und Quittelsdorf, bei Leutnitz sowie um Rottenbach und Unterköditz. Dabei wird eng mit der unteren Naturschutzbehörde zusammengearbeitet.

Der bis vor kurzem bestehende Aufwand mit Kontrollen, Abstimmung mit der UNB und relativ geringfügigem Technikeinsatz (Zugänglichkeiten der Biberstandorte für Kontrolltätigkeit) wird künftig von wesentlich höheren Aufwendungen abgelöst werden.

So sind z.B. seit September 2023 tägliche Kontrollen am Biberdamm in Unterköditz nötig. Da weitere Biberstandorte im näheren Umfeld beobachtet werden konnten, ist mit weiteren Kostenanstieg zu rechnen.

Um den Abfluss insbesondere an der Königseer Rinne ordnungsgemäß zu sichern, sind bauliche Maßnahmen an den Biberdämmen unerlässlich, die auch entsprechende Materialkosten verursachen.

Der künftige Aufwand lässt sich mit 780 h im Jahr umschreiben. Fürs Jahr hochgerechnet müsste man etwa 31.200 € einplanen.

In Anlehnung an die Richtlinie des Landes Brandenburg zur Finanzierung biberbedingter Mehraufwendungen sollen auch im Freistaat Thüringen Regelungen mit einer bestimmten Förderoption (ggfs. Integration in FRL Aktion Fluss) vorgesehen werden.

Ausgehend vom derzeitigen Aufwand hieße das für den GUV 16, dass 5.000 € grundsätzlich zu übernehmen wären und der darüber hinaus gehende Betrag zu halbieren wäre, um somit eine Kostenerstattung in Höhe von 13.100 € zu erhalten.

Das Bibermanagement hat sich aus den Anfängen heraus entwickelt und wird zu einer festen Größe in der Gewässerunterhaltung werden.

12 Zusammenfassung

Die Festlegungen aus dem GUP 2023 und die sich aus den Erfahrungen der Jahre 2020-2023 ergebenden Gewässerentwicklungsziele bildeten die Basis für den GUP 2024. Problematisch sind und waren die ständigen Überarbeitungen des Softwareprogrammes PRO-GEMIS und seiner aktualisierten Versionen. Eine exakte und zeitnahe Erstellung des GUP wurde somit erschwert.

Auch stellt der GUP 2024 zunächst nur eine Fortschreibung dar, die bekanntermaßen auch in den Folgejahren sicherlich weiteren Anpassungen und Änderungen unterworfen sein wird.

Eine detaillierte Einbindung der WRRL-Maßnahmen wird weiterhin erst nach den gesammelten praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung und konkreten Ergebnissen, aus denen dann wieder Maßnahmen abgeleitet werden können, erfolgen.

Außerdem engen finanzielle Grenzen (derzeitige Höhe der Zuweisung durch den Freistaat Thüringen) den Spielraum der Gewässerunterhaltung erheblich ein, so dass eine Fokussierung auf notwendige Prioritäten, verbunden mit einem nur teilweisen oder sehr geringen Abbau von Defiziten der Vergangenheit, akzeptiert werden muss.

Frank Eilhauer
Geschäftsführer